

3. Dem Kanton Wallis an die zu Fr. 58,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Nachtragsprojektes für Lawinerverbauung und Auf forstung Geschiner Galen, der Gemeinde Geschinen, im Maximum Fr. 38,224. 10.

Oberst Hans Staub wird gemäss seinem Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus seiner Stellung als Kreisinstruktor der 4. Division auf 31. Dezember 1929 entlassen.

Oberst René Guibert wird gemäss seinem Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus seiner Stellung als Chef des Festungsbureaus St. Maurice auf 30. September 1929 entlassen.

Als Delegierte des Bundesrates an die in Genf am 2. September 1929 beginnende Völkerbundsversammlung werden gewählt die Herren: Bundesrat Motta, Chef des Politischen Departements, Gottfried Keller, Ständerat in Aarau, und Hermann Schüpbach, Nationalrat in Steffisburg.

Als Mitglied des Kreiseisenbahnrates III der S.B.B. wird für den Rest der laufenden, sich bis Ende 1929 erstreckenden Amtsdauer gewählt: Herr Arthur Lichtensteiger, von Lütisburg (St. Gallen), Zugführer der S.B.B. in Sargans.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Statistische Gebühr. Verordnung und Tarif.

Die eidgenössische Oberzolldirektion hat ein Verzeichnis der auf den 1. Juli 1929 geltenden neuen Ansätze der statistischen Gebühr für alle im Gebrauchsolltarif genannten Waren, nach Tarifnummern geordnet, herausgegeben. Dieses Verzeichnis (Gebührentarif), dem das Bundesgesetz vom 27. September 1928 und die provisorische Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 1929 beigegeben sind, kann zum Preise von 50 Rp. das Exemplar (nebst Porto) bei der Oberzolldirektion (Materialverwaltung) in Bern, bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Luzern, Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Bern, den 27. Juni 1929.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Arbeitslosenversicherung.

Anerkannte Arbeitslosenkassen *).

A. Anerkennungen.

Gemäss Art. 1 der Verordnung I vom 9. April 1925 zum Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung sind vom eidgenössischen Arbeitsamt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1929 folgende Arbeitslosenkassen anerkannt worden:

I. Öffentliche Kassen.

Kantone:

Bern: Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Thun.
Schaffhausen: Staatliche Arbeitslosenkasse des Kantons Schaffhausen,
Schaffhausen.

II. Private paritätische Kassen.

Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse für Industrie und Gewerbe von Horgen und Umgebung, Horgen (Zürich).
Caisse paritaire d'assurance-chômage de l'usine de Monthey de la société pour l'industrie chimique à Bâle, Monthey (Valais).
Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Firma Alfred J. Amsler & Cie., Schaffhausen.
Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Lonza, Elektrizitätswerke und chemische Fabriken A.-G., Visp (Wallis).

B. Löschungen.

1. Die Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Schönengrund (Appenzel A.-Rh.) hat sich aufgelöst.
2. Die Gemeinde-Arbeitslosenversicherungskasse Mörschwil (St. Gallen) hat sich der Gemeinde-Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen angeschlossen.

Bern, den 30. Juni 1929.

Eidgenössisches Arbeitsamt.

*) Verzeichnis der bis 31. Dezember 1928 anerkannten Arbeitslosenkassen siehe Bundesblatt 1929, Band I, Seite 43 ff.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1929
Date	
Data	
Seite	962-963
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.